

RS Vwgh 1992/4/30 92/10/0022

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.04.1992

Index

70/02 Schulorganisation

70/10 Schülerbeihilfen

Norm

SchBeihG 1983 §1 Abs2;

SchBeihG 1983 §1 Abs4;

SchOG 1962;

Rechtssatz

Durch den Verweis des § 1 Abs 4 SchBeihG auf österr Schulorganisationsnormen (SchOG 1962 etc) ist klargestellt, daß nur der Besuch österr Schulen den Anspruch auf Schulbeihilfen zu begründen vermag. Die Bestimmungen über ein Mindestunterrichtsausmaß treten bei einigen Schulformen als zusätzliches Erfordernis hinzu.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992100022.X01

Im RIS seit

02.08.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at